Protokoll

über die

Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Zwettl-Niederösterreich

am: 24. Mai 1971

im Gemeinderatssitzungssaal

Beginn: 19,00 Uhr Ende: 20,00 Uhr

Anwesende:

Bürgermeister Dr. Anton Denk als Vorsitzender

1. Vizebürgermeister Ehrenfried Teufl

2. Vizebürgermeister

Stadträte:

Anton Kirchner
Johann Scharitzer
Ludwig Stocker
VS-Dir. Ewald Biegelbauer
Rudolf Tüchler
Franz Pruckner
Franz Todt
Franz Rupprecht
Franz Zeugswetter
Josef Hölzl
Anton Koller (ab Punkt 10)

Gemeinderäte:

Josef Poinstingl
KmzlR. Franz Eigl (ab Punkt 19)
Anton Weißenhofer
Johann Wagner
Josef Dirnberger
Adolf Anderst
Franz Müllner
Dr. Edgar Rosenmayr
Josef Binder
Ludwig Löschenbrand
Leopold Koppensteiner
Engelbert Wagner
Romana Hofer
Ing. Roland Kapfinger
LAbg. Alfons Bernkopf
Josef Lehr
Johann Zwölfer
Michael Todt
Leopold Anderl
Josef Hacker

Entschuldigt waren:

GR. Johann Hackl
GR. Adalbert Weißensteiner

Nicht entschuldigt waren:

Die gemeindeordnungsmäßige Einladung sämtlicher Mitglieder des Gemeinderates erscheint ausgewiesen.

Der Gemeinderat zählt 35 Mitglieder, anwesend sind hievon 33. Die Sitzung erscheint daher - beschlußfähig.

Die Sitzung ist - öffentlich.

„Schwarz"-Druck, Zwettl 1425/68

1. Erweiterung der Tagesordnung.

Der Bürgermeister gibt bekannt, daß folgende schriftliche Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung vorliegen:

a) Nominierung von Mitgliedern für die Hauptschulgemeinde Schweiggers
b) Mietvertrag mit Barbara Schmöllerl
c) Kindergarten; Auftragsvergaben
d) Brückenwaage Rudmanns; Reparatur
e) Verkauf von Gemeindegrund
f) Gemeindevertreter für den Fremdenverkehrsverband "Waldviertel"
g) Vereinbarung über Gemeindezusammenlegung

Die Erweiterung der Tagesordnung wird einstimmig genehmi

2. Genehmigung des Sitzungsprotokolls.

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 17.12.1970 ist in der Zeit vom 22.12.1970 bis 5.1.1971 und das Protokoll der konstituierenden Gemeinderatssitzung ist in der Zeit vom 30.4. bis 14.5.1971 zur Einsichtnahme durch die Gemeinderäte aufgelegen. Einwendungen sind nicht erfolgt.

Die beiden Protokolle sind somit genehmigt.

3. Verordnungen über die Einhebung von Steuern, Abgaben und Gebühren, Ortspolizeiliche Verfügungen und Satzungen.

Auf Grund der mit 1. Jänner 1971 wirksam gewordenen Vereinigung der Gemeinden Friedersbach, Gradnitz, Großglobnitz, Jagenbach, Jahrings, Marbach am Walde, Oberstrahlbach, Rieggers, Rosenau Dorf, Rosenau Schloß, Stift Zwettl, Unterrabenthan und Zwettl zur neuen Stadtgemeinde Zwettl-Niederösterreich beschließt der Gemeinderat folgende Verordnungen in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses der Stadtgemeinde Zwettl-Niederösterreich vom 16. Jänner 1970:

a) Getränke- und Speiseeissteuerverordnung
b) Gebrauchsabgabeverordnung
c) Hundeabgabeverordnung
d) Anzeigenabgabeverordnung
e) Ankündigungsabgabeverordnung
f) Ortstaxenordnung (i.d. Fassung d. GR-Beschlusses vom 24.4.1970)
g) Nebengebührenordnung f.d. Gemeindebediensteten (i.d. Fassung des GR-Beschlusses vom 17.12.1970)
h) Ortspolizeiliche Verfügung zum Schutze des Stadtparkes und der öffentlichen Rasen- und Pflanzenanlagen
i) Ortspolizeiliche Verfügung betreffend Schuttablagerung
j) Bestimmungen über die Verleihung des Ehrenringes der Stadt Zwettl
k) Statut der Volkshochschule
l) Büchereiordnung der Stadtbücheri

Alle angeführten Verordnungen werden einstimmig genehm

4. Kehrichtabfuhr ordnung.

Der Gemeinderatsbeschluß vom 16.1.1970 in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 24.4.1970 wird wie folgt abgeändert:

a) Der § 1, Abs. 1) erhält folgende Neufassung:

"Kehricht-abfuhrbereich

1) Der Kehrichtabfuhrbereich umfaßt das Gebiet der Katastralgemeinden Zwettl-Stadt, Koppenzeil und Oberhof (mit Ausnahme des Ortsteiles Oberhof und der Wasserleitungsstraße ab Haus Nr.11)"

b) Der Abs.3) des § 2 lautet neu: "Die vollen Müllsäcke werden jeden Dienstag durch die Stadtgemeinde abgeführt. Sollte auf diesen Tag ein Feiertag fallen, findet die Kehrichtabfuhr am darauffolgenden Mittwoch statt. Abgeführt werden nur volle Säcke. Die Säcke sind durch einfaches Zudrehen zu verschließen."

c) In § 3, Abs.1) 1. und 2. Satz ist das Wort "Abfuhrgebühr" durch das Wort "Grundgebühr" zu ersetzen. Einstimmig beschl

5. Einheitssatz für Aufschließungsbeiträge.

St.R.VS-Dir. Biegelbauer beantragt Absetzung dieses Punktes von der Tagesordnung. Einstimmig angenommen.

6. Ortsvorsteher und Ortsbesorger.

GR. LAbg. Bernkopf beantragt Absetzung dieses Punktes von der Tagesordnung. Einstimmig angenommen.

7. Aufwandsentschädigungen für Bürgermeister, Vizebürgermeister und Stadträte.

a) Die Aufwandsentschädigung wird wie bisher mit den in der Verordnung der NÖ. Landesregierung vom 14.6.1966, LGBl.Nr.255/1966, angeführten Höchstsätzen festgesetzt.

b) Reisegebühren für Gemeindemandatare werden nach der Reisegebührenverordnung des Bundes in deren jeweils geltenden Fassung unter Zugrundelegung der Reisegebührenstufe 4 berechnet.

c) Aufwandsentschädigung für Gemeinderatsmitglieder die an Baukommissionen teilnehmen wird mit S 20,-- für die erste halbe Stunde und S 15,-- für jede weitere angefangene halbe Stunde festgesetzt. Einstimmig beschlossen.

8. Kommissionsgebühren werden gem. § 1, Abs.1 der Gemeinde-Kommissionsgebührenverordnung, LGBl.Nr.195/1968, mit S 40,-- für jede angefangene halbe Stunde und je Amtsorgan festgesetzt. Für die Einhebung gelten die Bestimmungen der vorgenannten Verordnung.

9. Hausordnung für das Schwestern- und Personalwohnhaus.

Der vorliegende Entwurf, der diesem Protokoll beigeschlossen ist und einen wesentlichen Bestandteil desselben bildet, wird einstimmig beschlossen.

10. Kuhumlage.

St.R. VS-Dir. Biegelbauer beantragt Absetzung dieses Punktes von der Tagesordnung. Einstimmig angenommen.

11. Lustbarkeitsabgabenverordnung.

Der vorliegende Entwurf, der diesem Protokoll beigeschlossen ist und einen wesentlichen Bestandteil desselben bildet, wird einstimmig beschlossen.

12. Güterwege.

Der Ausschuß für öffentliche Einrichtungen (Land) und Stadtrat beantragen, die Güterwege "Wendelgraben" und"Scheidweg" nach Fertigstellung durch die NÖ. Agrarbezirksbehörde in das öffentliche Gut zu übernehmen und zu erhalten.

Die Erhaltung des Güterweges "Wendelgraben" obliegt laut Punkt V. der Verhandlungsniederschrift der NÖ. Agrarbezirksbehörde vom 3.6.1970, Zl.K 4703/46-1970, der Gemeinde Großgerungs.

Desgleichen gibt der Gemeinderat seine Zustimmung zur Umlegung des öffentlichen Gutes, Parz.Nr.1133, KG. Unterrosenauerwaldhäuser, und zur kostenlosen Überlassung der alten aufgelassenen Wegteile zum Gutsbestand der Anrainer. Einstimmig angenommen.

13. Verkauf von Gemeindegrund entlang der Bundesstraße 38, KG. Moidrams.

Der Stadtrat beantragt, die durch den Teilungsplan des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen Dipl.Ing. Ewald Schwarz, Zwettl, vom 15.12.1969, GZ.1571/69, neugeschaffenen Grundstücksteile zu den in der Gemeinderatssitzung vom 17.12.1970 beschlossenen Bedingungen zum Preis von S 15,-- pro m2 wie folgt zu verkaufen:

Parz.Nr.	Ausmaß	Käufer
1132/3	216 m2	Johann und Josefa Artner, Moidrams 38
1137/2	548 m2	Karl und Angela Lang, Moidrams 35
1137/3	153 m2	Karl und Angela Lang, Moidrams 35
1137/4	251 m2	Maria Weinberger, Moidrams 7
1137/5	220 m2	Franz und Franziska Auer, Moidrams 21
1170/7	472 m2	Maria Horak, Moidrams 37

1170/8	722 m2	Rudolf Tüchler, Moidrams 12	
1170/10	270 m2	Karl und Josefa Binder, Moidrams 46	
1170/11	279 m2	Franz und Aloisia Helmreich, Moidrams 16	
1170/12	211 m2	Maria Brandner, Korneuburg, Gadesgasse 3	
1170/14	89 m2	Robert und Waltraud Weber, Alpenlandstraße 19, Zwettl	
1170/16	74 m2	Johann und Maria Eder, Parkgasse 2, 3910 Zwettl	
1170/18	164 m2	Franz u. Leopoldine Schrammel, Moidrams 1	
1170/20	98 m2	Walter Gundacker, Moidrams 48	Einstimmig angenom

Während der Behandlung des Punktes 13 hat St.R. Rudolf Tüchler wegen Befangenheit den Sitzungssaal verlassen.

14. Friedhofsordnung und Friedhofsgebührenordnung.

Die Entwürfe einer Friedhofsordnung und Friedhofsgebührenordnung, die diesem Protokoll beiliegen und einen wesentlichen Bestandteil desselben bilden, werden — einstimmig beschlo

15. Wohnbaudarlehen an Volksschulgemeinde.

Mit GZ.I/6a-21/365.002/4-1971 wurde der Volksschulgemeinde Zwettl ein Darlehen gemäß Wohnbauförderungsgesetz 1968 im Betrag von S 192 000,-- für die Errichtung eines Wohnbaues mit einer Nutzfläche von 90 m2 auf der Liegenschaft EZ.1340, KG. Zwettl Stadt, zugesichert. Die Darlehensaufnahme gemäß obzit. Zusicherung und Unterfertigung des Schuldscheines wäre zu beschließen. — Einstimmig beschlo

16. ADEG St. Pölten; Erwerb von Grundstücken.

Zur Errichtung einer neuen Lagerhalle beabsichtigt die ADEG die Grundstücke Nr.1313/2 (Weichselbaum Aloisia und Hofmann Bruno) und 1308/1 (Leitner Josef und Leopoldine) käuflich zu erwerben.
Da für diese Grundstücke die Stadtgemeinde Zwetttl ein Vorkaufsrecht besitzt, wird darum ersucht, zugunsten der ADEG auf dieses Vorkaufsrecht zu verzichten.
Der Stadtrat beantragt, dem Ansuchen stattzugeben.
Für den Fall, daß die Grundbesitzer die Gründe nicht zum Preis von S 70,-- an die ADEG abzugeben bereit sind, soll die Stadtgemeinde Zwettl selbst von ihrem Vorkaufsrecht Gebrauch machen und die Gründe sodann an die ADEG zum gleichen Preis weiterverkaufen. — Einstimmig angenom

17. Fremdenverkehrsausschuß; Wahl eines Vorsitzenden.

Da der Bürgermeister nicht selbst den Vorsitz im Fremdenverkehrsausschuß führen will, ist ein Mitglied des Gemeinderates zum Vorsitzenden zu wählen.
St.R. VS-Dir. Biegelbauer schlägt GR. Anton Weißenhofer vor. — 31 Stimmen dafür, 1 Stimmenthaltung.
Als weiteres Mitglied des Fremdenverkehrsausschusses wird GR. Josef Binder mit — 31 Stimmen dafür u 1 Stimmenthaltung

gewählt.

18. Jahresbeiträge.

Der Stadtrat beantragt folgende Jahresbeiträge zu bewilligen:
a) Rotes Kreuz S 2,-- pro Einwohner
b) Fremdenverkehrsverband S 3,-- pro Einwohner
c) Schulungsbeiträge an Fraktionen S 500,-- pro Gemeinderat. — Einstimmig bewilli

19. Verlegung des Bahnüberganges bei der Straße zur Postgarage.

Im Zuge der von der Landw. Geneossenschaft Zwettl beabsichtigten Errichtung eines weiteren Verladegeleises müßte der Bahnübergang der Straße zur Postgarage zur Galgenbergstraße verlegt werden.
Der Stadtrat beantragt, dieser Verlegung unter der Bedingung zuzustimmen, daß der Stadtgemeinde Zwettl daraus keinerlei Kosten erwachsen und die Neutrassierung im Einvernehmen mit der Stadtgemeinde erfolgt. — Einstimmig angenom

20. Örtlicher Einsatzbereich der Freiw. Feuerwehren.

Der Stadtrat beantragt, den örtlichen Einsatzbereich der Freiw. Feuerwehren im Gebiete der Stadtgemeinde Zwettl wie folgt festzusetzen:

Freiw. Feuerwehr	örtlicher Einsatzbereich in den Katastralgemeinden:
Zwettl-NÖ. (stadt)	Zwettl Stadt, Oberhof, Böhmhöf, Koppenzeil
Gschwendt	Gschwendt
Moidrams	Moidrams, Syrafeld
Gradnitz	Gradnitz
Stift Zwettl	Stift Zwettl

Beilage zum Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 24. Mai 1971

F r i e d h o f s g e b ü h r e n o r d n u n g

für die Friedhöfe der Stadtgemeinde Zwettl-Niederösterreich .

Der Gemeinderat hat auf Grund des NÖ. Friedhofsbenützungs- und gebührengesetzes, LGBl.373/1971 in seiner Sitzung vom 24. Juni 1971 nachstehende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung der Gemeindefriedhöfe im Bereich der Stadtgemeinde Zwettl-Niederösterreich eingehoben:

a) Grabstellengebühren
b) Erneuerungsgebühren
c) Beerdigungsgebühren
d) Enterdigungsgebühren
e) Gebühren für Grabdenkmäler.

§ 2

Höhe der Grabstellengebühren

1) Die Grabstellengebühren (für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre) betragen für

a) gemeinsame Reihengräber für Erwachsene	S 150,--
b) gemeinsame Reihengräber für Kinder bis zu 3 Jahren	S 75,--
c) einzelne Reihengräber für Erwachsene	S 225,--
d) einzelne Reihengräber für Kinder bis zu 3 Jahren	S 120,--
e) Familiengräber und zwar:	
1) zur Beisetzung bis zu 2 Leichen mit tiefem Grab	S 300,--
2) zur Beisetzung bis zu 4 Leichen (Doppelgrab mit 2 tiefen Gräbern)	S 600,--
f) Grüfte und Halbgrüfte (für erstmalige Überlassung des Benützungsrechtes auf 30 Jahre):	
1) zur Beisetzung bis zu 3 Leichen	S 1200,--
2) zur Beisetzung bis zu 6 Leichen	S 2400,--
g) Urnengräber (Benützungsrecht für 10 Jahre)	
1) Urnengräber für 3 Urnen	S 300,--
2) Urnengrüfte für 6 Urnen	S 600,--
3) Mauernischen für 2 Urnen	S 450,--

2) Für Grabstellen an der Friedhofsmauer erhöhen sich die im Absatz 1) vorgesehenen Gebühren um 50 % (ausgenommen Mauernischen für Urnen), und für Randgräber (= Gräber an den Hauptgängen) um 25 %. Diese Bestimmung gilt jedoch nur für den Propstei- und Syrnauerfriedhof in Zwettl.

§ 3

Höhe der Erneuerungsgebühren

Die Erneuerungsgebühren (für die weitere Erneuerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) wird mit dem gleichen Betrage festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist. Die Erneuerungsgebühr für Grüfte für weitere 10 Jahre wird mit 50 % der jeweiligen Grabstellengebühr festgesetzt.

§ 4

Höhe der Beerdigungsgebühr

Die Beerdigungsgebühr beträgt:

a) für gemeinsame Reihengräber	S 100,--
b) für einzelne Reihengräber und Familiengräber	S 200,--
c) in Gruften und Halbgrüften	S 250,--

Für Kinder bis zu 3 Jahren beträgt die Beerdigungsgebühr in Erdgräbern 50 % der oben angeführten Gebühren.
Für Urnen beträgt die Beerdigungsgebühr für alle Grabarten S 150,--

§ 5

Für die einstweilige Beistellung einer Reservegrabstelle ist eine monatliche Gebühr von S 10,-- zu entrichten.

§ 6

Die Enterdigungsgebühr (für die Enterdigung- Exhumierung-einer Leiche) beträgt das Vierfache der Beerdigungsgebühr.

§ 7

Gebühren für Grabdenkmäler

Die Gebühren für die Bewilligung zur Errichtung von Grabdenkmälern betragen für

a) Aufstellung eines einfachen Kreuzes (Holz oder Gußeisen) oder die Anbringung einer Tafel an der Friedhofsmauer	S 60.--
b) Die Aufstellung eines schmiedeeisernen Kreuzes mit Sockel oder eines Denkmales aus Stein oder anderen Material und zwar	
1) bis zu 2 m Höhe und 2 m Breite	S 200.--
2) bis zu 2 m Höhe und 3 m Breite	S 400.--
3) von über 3 m Höhe und 3 m Breite	S 800,--
c) die Aufstellung von figuralen Denkmälern	S 200.--
d) die Aufstellung von Denkmalüberdachungen	S 150.--
e) die Eindeckung von blinden Grüften	S 400,--
f) Grabeinfassungen aller Art	S 75.--
g) die Anbringung eines Grabgitters	S 50.--

§ 8

Für Auswärtige erhöhen sich die jeweiligen Gebührensätze (§§ 2 und 7) um 25 %. Dasselbe gilt für Benützungsberechtigte, denen über Antrag eine Grabstelle auf einem anderen als dem für sie nach § 2 Abs.2 und 3 der Friedhofsordnung zuständigen Friedhof zugewiesen wird.

§ 9

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt mit 1. Juli 1971 in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofsgebührenordnungen der ehemaligen Gemeinden Zwettl-Niederösterreich, Jagenbach, Oberstrahlbach, Rieggers und Rosenau Schloß außer Kraft.

Die Protokollprüfer: Der Bürgermeister:

Schriftführer:

Beilage zum Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 24. Mai 1971

Friedhofsordnung

Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Zwettl-Niederösterreich, mit der gemäß § 3o Abs.3 des Gesetzes vom 17. Juli 1969 über die Regelung des Leichen- und Bestattungswesens in Niederösterreich, LGBl.Nr.371 eine Friedhofsordnung für die Friedhöfe der Stadtgemeinde Zwettl-Niederösterreich erlassen wird, beschlossen in der Sitzung am 24. Juni 1971.

§ 1

Eigentum, Betrieb, Verwaltung

1) In der Stadtgemeinde Zwettl-Niederösterreich bestehen sechs Gemeindefriedhöfe; der Propsteifriedhof und der Syrnauerfriedhof in Zwettl-Stadt, weiters je ein Friedhof in Jagenbach, Oberstrahlbach, Rieggers und Rosenau Schloß. Der Propsteifriedhof ist als Teil des landtäflichen Gutes Zwettl grundbücherliches Eigentum der Sparkasse der Stadt Zwettl, das freie Verfügungs- und Verwaltungsrecht steht jedoch der Stadtgemeinde Zwettl-Niederösterreich zu. Die übrigen Friedhöfe sind Eigentum der Stadtgemeinde Zwettl-Niederösterreich.

2) Die einzelenen Gemeindefriedhöfe sind für folgende Gemeindeteile bestimmt:

   a) Propstei- und Syrnauerfriedhof für den Bereich der Stadtpfarre Zwettl, d.s. Katastralgemeinden: Zwettl-Stadt, Oberhof, Böhmhöf, Koppenzeil, Großhaslau, Gradnitz, Gschwendt, Moidrams, Syrafeld und Koblhof.

   b) Jagenbach für den Bereich der Pfarre Jagenbach, d.s. die Katastralgemeinden Jagenbach, Bernhards und Purken.

   c) Oberstrahlbach für den Bereich der Pfarre Oberstrahlbach, d.s. die Katastralgemeinden Oberstrahlbach, Niederstrahlbach und Unterrabenthan.

   d) Rieggers für den Bereich der Pfarre Rieggers, d.s. die Katastralgemeinden Rieggers, Gerlas, Rosenau-Dorf, Negers und Neusiedl.

   e) Rosenau Schloß für den Bereich der Pfarre Schloß Rosenau, d.s. die Katastralgemeinden Rosenau-Schloß, Niederneustift, Unterrosenauerwald und Schickenhof.

3) In den Pfarren Friedersbach (d.s. die Katastralgemeinden Friedersbach, Eschabruck, Mitterreith und Wolfsberg).

   Großglobnitz (d.s. die Katastralgemeinden Großglobnitz, Kleinotten, Mayerhöfen, Niederglobnitz, Bösenneunzen, Germanns, Hörmanns und Ritzmannshof).

   Jahrings (d.s. die Katastralgemeinden Jahrings, Waldhams, Guttenbrunn, Kleinmeinharts).

   Marbach am Walde (d.s. die Katastralgemeinden Marbach, Annatsberg, Hörweix, Rottenbach, Uttissenbach, Merzenstein) und

   Stift Zwettl (d.s. die Katastralgemeinden Stift Zwettl, Pötzles, Gerotten, Kleinschönau, Rudmanns, Edelhof, Ratschenhof und Kleehof) bestehen Pfarrfriedhöfe.

   Auf diese finden die Bestimmungen dieser Friedhofsordnung mit Ausnahme des § 4, Abs.4) keine Verwendung.

4) Die Verwaltung der Friedhöfe wird vom Bürgermeister, bzw. dem von ihm gem. § 37 und 4o der NÖ. Gemeindeordnung mit der Friedhofsverwaltung beauftragten Stadtrat oder Ortsvorsteher besorgt.

§ 2

Grabarten und deren Ausmaße

1) Friedhöfe verfügen über folgende Grabarten:

a) Gemeinsame Reihengräber für Erwachsene,
b) gemeinsame Reihengräber für Kinder bis zu 3 Jahren,
c) einzelne Reihengräber für Erwachsene,
d) einzelne Reihengräber für Kinder bis zu 3 Jahren,
e) Familiengräber und zwar:
   1. zur Beerdigung bis zu 2 Leichen,
   2. zur Beerdigung bis zu 4 Leichen,
f) Grüfte und Halbgrüfte, und zwar:
   1. zur Beisetzung bis zu 3 Leichen,
   2. zur Beisetzung bis zu 6 Leichen,
g) Urnengräber für 3 Urnen,
h) Urnengrüfte für 6 Urnen,
i) Mauernischen für 2 Urnen.

2) Ausmaß der Grabstellen

a) Gemeinsame Reihengräber für Erwachsene haben eine innere Länge von 2 m, eine Breite von o,8o m und eine Tiefe von 2,5o m.

b) Gemeinsame Reihengräber für Kinder bis zu 3 Jahren haben eine innere Länge von 1 m, eine B reite von o,5o m und eine Tiefe von 1,6o m.

c) Einzelne Reihengräber für Erwachsene haben eine innere Länge von 2 m, eine Breite von o,8o m und eine Tiefe von 2 m. Mit Einschluß einer Grabeinfassung und eines Monumentes beträgt die äußere Länge 2,2o m und die Breite 1 m.

d) Einzelne Reihengräber für Kinder bis zu 3 Jahren haben eine innere Länge von 1 m, eine Breite von o,5o m und eine Tiefe von 1,25 m. Mit Einschluß einer Grabeinfassung und eines Denkmales beträgt die äußere Länge 1,2m und die Breite o,6o m.

e) Familiengräber für 2 Leichen haben die gleichen Maße wie einzelne Reihengräber für Erwachsene, jedoch eine Tiefe von 2,5o m.

f) Familiengräber für 4 Leichen bestehen aus 2 nebeneinander liegenden Familiengräbern für je 2 Leichen und haben die dementsprechenden Innenmaße. Mit Einschluß einer Grabeinfassung und eines Denkmales beträgt die äußere Länge 2,2o m und die Breite 2 m.

g) Halbgrüfte für 3 Leichen haben eine innere Länge von 2 m, eine Breite von o,85 m und eine Tiefe von 2,5o m. Mit Einschluß der Einfassung und eines Monumentes beträgt die äußere Länge 2,5o m und die Breite 1,15 m. Halbgrüfte können von Grund aus einfach ausgemauert werden, mit starken, imprägnierten Föhrenpfosten oder Betonplatten und darüber mit Erde überdeckt sein. Die Grabsohle darf nicht gepflastert oder betoniert sein. Äußerlich können sie den Familiengräbern oder Grüften ähnlich ausgestattet sein.

h) Grüfte sind ausgemauert, an der Sohle und an den Seitenwänden mit Portlandzement ausgeputzt, mit einer gut passenden steinernen Einfassung am Gruftrand und einem hermetisch abschließenden Deckel aus Stein, dessen Falz in den Steinrand mindestens 5 cm übergreifen muß, zu versehen. Die Fugen zwischen Deckplatte und Steinumrandung sind mit gutem Steinkitt sorgfältig auszufüllen.

Grüfte zur Aufnahme bis zu 3 Leichen haben eine innere Länge von 2,2o m, eine Breite von 1 m und eine Tiefe von 2,5o m. Mit Einschluß der Einfassung und des Denkmales beträgt die äußere Länge 3 m und die Breite 1,5o m.

Grüfte für 6 Leichen haben eine innere Länge von 2,2o m, eine Breite von 2 m und eine Tiefe von 2,5o m. Mit Einschluß des Denkmales und der Einfassung beträgt die äußere Länge 3 m und die Breite 2,5o m.

i) Das Ausmaß der Urnengräber und- Grüfte wird fallweise festgesetzt.

§ 3

Gräberverzeichnis, Übersichtsplan

Die Gemeinde hat über die Gräber und deren Belag ein übersichtliches Verzeichnis zu führen, aus dem die Identität der auf dem Friedhof Bestatteten einwandfrei hervorgeht. In Verbindung mit dem Gräberverzeichnis ist ein Übersichtsplan über die Lage der einzelnen Grabstellen zu führen.

§ 4

Benützungsrecht an einer Grabstelle

1) Um die Zuweisung einer Grabstelle ist bei der Gemeinde unter Angabe der gewünschten Grabart und der örtlichen Lage der Grabstelle (Übersichtsplan) anzusuchen.

2) Über das Ansuchen wird mit Bescheid entschieden. Der Bewilligungsbescheid hat den Namen des Benützungsberechtigten, die genaue Bezeichnung der Grabstelle und der Grabart, das Datum des Ablaufes des Benützungsrechtes zu enthalten und ist ihm ein Hinweis anzuschließen, daß

   a) nach dem Tode des Benützungsberechtigten das Benützungsrecht auf dessen Erben übergeht;

   b) die Erben verpflichtet sind, den Übergang des Benützungsrechtes der Gemeinde bekanntzugeben;

   c) mehrere Erben innerhalb der von der Gemeinde festgesetzten Frist einen gemeinsamen Bevollmächtigten namhaft zu machen haben. Wird innerhalb der festgesetzten Frist kein Bevollmächtigter namhaft gemacht, so hat die Gemeinde einen Bevollmächtigten aus dem Personenkreis der Erben durch Bescheid zu bestellen, wobei in erster Linie der Ehegatte, dann eines der großjährigen Kinder, dann die Eltern zu berufen sind; die in dieser Reihenfolge später Genannten jedoch nur dann, wenn die vorher Genannten nicht vorhanden sind oder verzichten.

3) Bei Übertragung unter Lebenden kann das Benützungsrecht nur mit Zustimmung der Gemeinde an eine andere physische oder juristische Person übertragen werden.

4) Dem Ansuchen um Zuweisung eines Grabes eines Gemeindemitgliedes sowie einer Person, deren Wohnsitz nicht im Gemeindegebiet liegt (Auswärtiger) ist stattzugeben; dies jedoch mit der Einschränkung, daß der Anspruch auf Zu-

weisung eines Grabes nur für den Friedhof besteht, der gem. § 1 Abs.2 u. 3 für den Wohnort oder Sterbeort zuständig ist. Der Anspruch besteht aber auch dann, wenn die Verwaltung eines Pfarrfriedhofes einem Gemeindeangehörigen die Zuweisung eines Grabes verweigert.

Bei Auswärtigen besteht der Anspruch auf Zuweisung eines Grabes nur dann, wenn der zu Beerdigende im Bereich der Stadtgemeinde Zwettl-Niederösterreich verstorben ist oder in seiner eigenen Gemeinde kein Friedhof vorhanden ist.

5) Ansuchen sonstiger Auswärtiger, auf die die Bestimmungen des Abs.4) nicht zutreffen, sind wegen der begrenzten Belagsmöglichkeiten und im Hinblick auf den eigenen Bedarf abzuweisen.

6) Bei der Zuweisung eines Grabes besteht kein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Grabart oder bestimmte örtliche Lage der Grabstelle.

§ 5

Dauer des Benützungsrechtes

1) Die Entrichtung der Grabstellengebühr (siehe Friedhofsgebührenordnung) berechtigt zur Benützung der Grabstelle auf die Dauer von 1o Jahren. Bei Grüften beträgt die Dauer des Benützungsrechtes erstmalig 3o Jahre mit der Möglichkeit der Erneuerung wie bei Gräbern. Die Fristen sind stets von dem maßgebenden Ereignis nächstfolgenden Jahresbeginn an zu rechnen.

2) Der Benützungsberechtigte bzw. dessen Bevollmächtigter ist nachweislich längstens 1/2 Jahr vor Ablauf des Benützungsrechtes von der Gemeinde davon in Kenntnis zu setzen, mit welchem Tage das Benützungsrecht erlischt und unter welchen Bedingungen es weiter verlängert werden kann.

§ 6

Erneuerung des Benützungsrechtes

1) Über Antrag ist das Benützungsrecht jeweils auf die Dauer von 1o Jahren zu erneuern, wenn ein diesbezügliches Ansuchen innerhalb von 6 Monaten vor Ablauf des Benützungsrechtes bei der Gemeinde eingebracht wird, es sei denn, daß

a) der Friedhof aufgelassen wird,
b) der Friedhof wegen Raummangels gesperrt ist,
c) der Gemeinderat wegen der begrenzten Belagsmöglichkeit des Friedhofes generell beschlossen hat, bis auf weiters keine Erneuerung des Benützungsrechtes zuzulassen und dieser Beschluß ortsüblich kundgemacht worden ist.

2) Eine Erneuerung des Benützungsrechtes kann ferner von der Gemeinde abgelehnt

werden, wenn während der letzten Jahre des abgelaufenen Benützungszeitraumes die Grabstelle durchwegs in einem verwahrlosten Zustand belassen worden war.

3) Bei Grüften ist mit Ausnahme des Falles, daß der Friedhof aufgelassen wird, eine mindestens dreimalige Erneuerung des Benützungsrechtes zuzulassen.

§ 7

Ausgestaltung und Erhaltung einer Grabstelle

1) Grabstellen sind innerhalb 6 Monaten nach Erwerb des Benützungsrechtes entsprechend der Würde des Ortes gärtnerisch auszugestalten.

2) Die Errichtung eines Grabdenkmales ist an die Bewilligung der Gemeinde gebunden. Dem Ansuchen um eine soche Bewilligung ist eine Beschreibung des Denkmales unter Angabe der Grabinschrift beizulegen.
Ist die Aufstellung über 2 m hoher und 2 m breiter Denkmäler oder von figuralen Denkmälern und Denkmalüberdachungen beabsichtigt, ist dem Ansuchen eine maßstabgetreue Skizze anzuschließen.

3) Die Bewilligung ist zu versagen, wenn das geplante Denkmal oder dessen Innschrift der Weihe und dem Ernst oder der Eigenart der gesamten Anlage des Friedhofes widerspricht, ferner wenn das Denkmal geeignet ist, das Benützungsrecht anderer Grabstellen zu beeinträchtigen.

4) Das Bepflanzen der Grabstellen mit Bäumen ist untersagt. Sträucher dürfen nur mit vorheriger Bewilligung der Gemeinde auf Grabstellen gepflanzt werden.

5) Das Aufstellen unpassender Gefäße, wie Blechdosen, Flaschen, Einsiedegläser etc. zur Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet. Sie können von den Organen der Gemeinde ohne vorherige Verständigung des Benützungsberechtigten entfernt werden.

§ 8

Verfall von Grabstellen und Grabdenkmälern

1) Bei Baufälligkeit des bei einem Grab oder einer Gruft aufgestellten Denkmales oder bei drohender Einsturzgefahr einer Gruft hat der Benützungsberechtigte über Aufforderung der Gemeinde binnen 4 Monaten für ihre Instandsetzung zu sorgen, widrigenfalls die Gemeinde über das Denkmal und bei Baufälligkeit einer Gruft auch über die Grabstelle aus freiem Ermessen verfügen kann.

2) Ist das Benützungsrecht an einer Grabstelle erloschen, so ist das darauf befindliche Gedenkzeichen von der Gemeinde auf die Dauer von 4 Monaten mit der Aufschrift "Heimgefallen" zu kennzeichnen. Solche Grabdenkmäler

sind vom bisherigen Benützungsberechtigten binnen 4 Monaten ab Kennzeichnung auf eigene Kosten aus dem Friedhof zu entfernen, anderenfalls das daran bestehende Eigentum duf die Gemeinde übergeht.
Das Gleiche gilt auch für Einfassung und sonstige Bauteile.

§ 9

Bestattungspflicht

1) Jede Leiche ist nach Ablauf von 48 und vor Ablauf von 96 Stunden nach Ausstellung des Totenbeschaubefundes zu bestatten. Bei Abgabe einer Leiche an ein anatomisches Institut oder mit Bewilligung des Bürgermeisters kann von dieser Frist abgesehen werden. In letzterem Falle jedoch nur, wenn keine sanitätspolizeilichen Bedenken entgegenstehen.

2) Zur Obsorge für die Bestattung sind grundsätzlich die nahen Verwandten in folgender Reihenfolge verpflichtet:

a) der Ehegatte, sofern er mit dem Verstorbenen im Zeitpunkt dessen Todes in aufrechter Ehe gelebt hat;

b) die Kiner (Wahlkinder) ersten Grades gemeinsam;

c) die Eltern (Wahleltern) gemeinsam;

d) die übrigen Nachkommen gemeinsam;

e) die Großeltern gemeinsam;

f) die Geschwister gemeinsam;

g) In Ermangelung der unter a) bis f) genannten Personen jene Person, die mit dem Verstorbenen bis zu seinem Tode in einer wirtschaftlicher Hinsicht gleich einer Ehe eingerichteten Hausgemeinschaft gelebt hat.

§ 1o

Einsargung

Für das Einsargen der Leichen dürfen nur festgefügte und abgedichtete Särge (Urnen) und in Grüften nur verlötete Metallsärge verwendet werden. Das Sargmaterial darf in Gräbern die rasche Verwesung der Leiche nicht beeinträchtigen.

§ 11

Leichenkammer und Aufbahrungshalle; Leichentransport

1) Nach der Totenbeschau ist jede Leiche in der Aufbahrungshalle oder Leichenkammer zu überführen.

2) Jede Überführung innerhalb des Gemeindegebietes ist mit hiezu geeigneten und für diesen Zweck ausschließlich bestimmten Fahrzeugen durchzuführen.

3) Aufbahrungen dürfen nur in der Aufbahrungshalle (Leichenkammer) vorgenommen werden. Außerhalb einer Aufbahrungshalle oder Leichenkammer darf eine

Leiche nur mit Bewilligung der Gemeinde aufgebahrt werden. Diese Bewilligung ist zu verweigern, wenn sanitätspolizeiliche oder sonstige Bedenken entgegenstehen.

Die ortsübliche kurzfristige Aufbahrung im Trauerhaus im Rahmen der Totenfeierlichkeiten bedarf keiner Bewilligung.

§ 12

Beerdigung, Enterdigung und Überführung

1) Die Beerdigung einer Leiche (Beisetzung einer Urne) auf dem Friedhof bedarf der Bewilligung der Gemeinde. Die Bewilligung ist zu versagen, wenn in der Grabstelle die zulässige Anzahl Leichen (§2) bereits beigesetzt ist.

2) Die Enterdigung einer Leiche ist nur zum Zwecke der Umbettung oder der Überführung zulässig und bedarf der Bewilligung der Gemeinde. Diese ist zu erteilen, wenn sanitätspolizeiliche Bedenken nicht entgegenstehen.

3) Das Öffnen und Schließen von Gräbern, Grüften und Urnen, sowie die Beisetzung von Leichen und Urnen ist nur dem von der Gemeinde bestellten Personal gestattet.

4) Die Überführung einer Leiche auf einen anderen als den zum Sterbeort oder Auffindungsort gehörenden Friedhof oder in eine Feuerbestattungsanlage ist nur mit Bewilligung der für den Sterbeort oder Auffindungsort zuständigen Gemeinde zulässig.

Diese ist zu erteilen, wenn sanitätspolizeiliche Bedenken nicht entgegenstehen.

Leichen dürfen nur von befugten Bestattungsunternehmen überführt werden.

Keiner Bewilligung bedürfen:

a) Überführungen innerhalb des Gebietes einer Ortsgemeinde oder in die Nachbargemeinde des Sterbeortes;

b) Überführungen von Leichen in ein anatomisches Universitätsinstitut, die von diesem selbst besorgt werden;

c) Überführungen der die Aschenreste enthaltenden Urne, sowie Überführungen von Gebeinen, die frei von organischen Verwesungsprodukten sind.

§ 13

Verhalten auf dem Friedhof

1) Die Friedhöfe dürfen nur während der von der Gemeinde am Eingang des Friedhofes kundgemachten Besuchszeiten und im Winter nur auf den bestreuten Wegen betreten werden. Die Besuchszeiten für die Friedhöfe werden wie folgt festgelegt: 1.4. bis 3o.9.: 7,3o - 18 Uhr

1.1o. bis 31.3.: 7,3o - 17 Uhr

2) Auf dem Friedhof haben die Besucher alles zu unterlassen, was der Würde des Ortes widerspricht. Den Anordnungen der bestellten Friedhofsaufsichtsorgane ist jederzeit Folge zu leisten. Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden.

Insbesondere ist nicht gestattet:

a) den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen;

b) die Wege des Friedhofes mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; Ausnahmebewilligungen erteilt die Gmeinde. Keiner Ausnahmebewilligung bedarf der Einsatz gewerblicher Transportmittel im Rahmen gewerblicher Arbeiten, deren Durchführung im Sinne des Abs.(3) bei der Gemeinde angezeigt wurde;

c) unbrauchbar gewordenen Grabschmuck oder Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen;

d) Druckschriften zu verteilen und zu plakatieren, Waren aller Art, sowie gewerbliche Dienste anzubieten;

e) Tiere mitzunehmen (ausgenommen Blinendhunde);

f) das Spielen, Herumlaufen, Rauchen und Lärmen.

3) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur nach erfolgter Anzeige bei der Gemeinde durchgeführt werden. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die durch die Ausführung gewerblicher Arbeiten an den Friedhofsanlagen eintreten.

§ 14

Diese Friedhofsordnung tritt mit 1. Juli 1971 in Kraft.
Gleichzeitig treten alle bisherigen Friedhofsordnungen der ehemaligen Gemeinden Zwettl-Niederösterreich, Jagenbach, Oberstrahlbach, Rieggers und Rosenau Schloß außer Kraft.

Die Protokollprüfer:

Der Bürgermeister:

Protokollführer:

Rudmanns	Rudmanns, Edelhof
Gerotten	Gerotten
Kleinschönau	Kleinschönau, Kleehof, Ratschenhof, Koblhof
Großglobnitz	Großglobnitz, Kleinotten, Mayerhöfen, Bösenneunzen, Niederglobnitz
Großhaslau	Großhaslau, Ritzmannshof
Germanns	Germanns
Hörmanns	Hörmanns, Schußbahn Wildings
Unterrabenthan	Unterrabenthan
Oberstrahlbach	Oberstrahlbach, Niederstrahlbach
Jagenbach	Jagenbach, Purken, Bernhards
Rosenau Schloß	Rosenau Schloß, Schickenhof, Unterrosenauerwaldhäuser, Niederneustift
Rosenau Dorf	Rosenau Dorf, Neusiedl, Negers
Jahrings	Jahrings, Kleinmeinharts, Guttenbrunn, Waldhams
Rieggers	Rieggers, Gerlas
Marbach am Walde	Marbach am Walde, Annatsberg, Hörweix
Merzenstein	Merzenstein
Uttissenbach	Uttissenbach, Rottenbach
Friedersbach	Friedersbach, Flachau
Wolfsberg	Wolfsberg
Eschabruck	Eschabruck, Oberwaltenreith
Mitterreith	Mitterreith

Gleichzeitig wird den Kommandanten der angeführten Freiw. Feuerwehren die Aufgaben der örtlichen Feuerpolizei in ihrem örtlichen Einsatzbereich im Namen des Bürgermeisters übertragen. Einstimmig angenommen.

21. Autounternehmen Karl Ney, Ottenschlag; Ausfallhaftung für Autobuslinie.

Der Stadtrat beantragt, das Ansuchen des Genannten auf Übernahme einer jährlichen Ausfallhaftung von S 1 000,-- für die Kraftfahrlinien Kottes-Zwettl (PAL..1382) aus grundsätzlichen Erwägungen abzulehnen. Einstimmig angenommen.

22. Gemeinderatsmitglieder für Baukommissionen.

Gemäß § 99 NÖ. Bauordnung sind der Bauverhandlung auch zwei Gemeinderäte beizuziehen, die vom Gemeinderat nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes zu bestellen sind.

Der Stadtrat schlägt vor, hiefür die Mitglieder der beiden Ausschüsse Baupolizei und Planung Stadt und Land jeweils für ihren Bereich zu bestellen, wobei fallweise dann je zwei zu den Bauverhandlungen einzuladen sind. Einstimmig angenommen.

23. Instandsetzung von Gemeindewegen.

Mit der Instandsetzung von Gemeindewegen in Niederstrahlbach, Gradnitz, Unterrabenthan, Großhaslau, Kleinschönau-Ratschenhof, Eschabruck, Moidrams, Gschwendt, Jahrings, Rudmanns, Stift Zwettl, Rosenau Schloß, Rosenau Dorf, Rieggers, Gerlas, Jagenbach und Gerotten wird die Fa. Swietelsky laut vorliegendem Anbot beauftragt. Einstimmig beschlossen

24. Nominierung von Mitgliedern für die Hauptschulgemeinde Schweiggers.

Als Vertreter der Stadtgemeinde Zwettl im Hauptschulausschuß Schweiggers werden von St.R. Biegelbauer Grafeneder Josef, Jagenbach und Weber Johann, Rieggers, vorgeschlagen. Einstimmig gewählt.

25. Mietvertrag mit Frau Barbara Schmöllerl.

Die Wohnung im ersten Stock des Hauses Brunnengasse 11, bestehend aus Küche, Zimmer, WC, Vorraum und Nebenräumen, die bisher als Naturalwohnung des VS-Dir. Franz Schmöllerl diente, wird an dessen Witwe Barbara Schmöllerl als Mietwohnung ab 1. Juli 1971 gegen einen monatlichen Mietzins von S 200,-- zuzüglich Betriebskosten vergeben. Einstimmig angenommen.

26. Kindergarten; Auftragsvergaben.

St.R.VS-Dir. Biegelbauer beantragt die Vergabe an die jeweiligen Bestbieter und zwar:

a) Zimmermannsarbeiten Fa. Knechtelstorfer, Zwettl	S 96 750,--	
b) Trockengipsarbeiten Fa. Kostroun, Linz	S 52 036,--	
c) Malerarbeiter ARGE Kousek-Mayerhofer, Zwettl	S 102 080,--	Einstimmig angenommen.

27. Brückenwaage Rudmanns; Reparatur.

St.R. Hölzl beantragt die Instandsetzungsarbeiten an der Brückenwaage in Rudmanns auf Grund der eingeholten Kostenvoranschläge zu vergeben und zwar:

Schlosserarbeiten Fa. Franz Lackinger, Zwettl S 3 260,--
Zimmermannsarbeiten Fa. Knechtelstorfer, Zwettl S 2 580,-- Einstimmig angenommen.

28. Verkauf von Gemeindegrund an Engelbert Schrottmeyer, Negers.

St.R. Stocker beantragt, das Grundstück Nr.173 Wiese, KG. Negers, EZ.11, im Ausmaß von 1 975 m2 an den Genannten um S 2,-- pro m2 zusätzlich der Entwässerungskosten von S 1 600,-- (= S 3,-- pro m2 ca.) verkauft werden. Sämtliche damit verbundenen Auslagen wie Steuern, Abgaben und Kosten der grundbücherlichen Durchführung sind vom Kaufwerber zu tragen. Einstimmig angenommen

29. Gemeindevertreter für den Fremdenverkehrsverband "Waldviertel".

Als Gemeindevertreter für den Fremdenverkehrsverband "Waldviertel" werden vorgeschlagen:

VS-Dir. Franz Prinz, Rosenau Schloß
GR. Anton Weißenhofer, Rosenau Schloß
Dir. Johann Wirth, Zwettl
Karl Schweighofer, Friedersbach
VS-Dir. Hans Mitterecker, Oberstrahlbach
Dipl.Ing. Ewald Schwarz, Zwettl
GR. LAbg. Alfons Bernkopf. Einstimmig bestellt.

30. Vereinbarung über Gemeindezusammenlegung.

Gemäß den übereinstimmenden Beschlüssen der Geräte der ehemaligen Gemeinden Friedersbach, Gradnitz, Großglobnitz, Jagenbach, Jahrings, Marbach am Walde, Oberstrahlbach, Rieggers, Rosenau Dorf, Rosenau Schloß, Stift Zwettl, Unterrabenthan und Zwettl wird die darin festgehaltene Vereinbarung nunmehr beschlossen. Diese lautet:

"1.) Die Verwaltung und Wirtschaft der neuen Gemeinde ist nach sparsamsten und wirtschaflichen Gesichtspunkten zu führen.

2.) Um den Kontakt mit der Bevölkerung aufrecht zu erhalten, sind nach Bedarf Ortsvorsteher bzw. Ortsbesorger zu bestellen, die die örtlichen Gebiete, die ihnen der Bürgermeister zuteilt, zu besorgen haben.

3-) Verwaltungsaufgaben und sonst anfallende Agenden, deren klaglose Durchführung durch die Ortsvorsteher (Ortsbesorger) sichergestellt ist, sind von den Ortsvorstehern (Ortsbesorger) oder sonst vom Bürgermeister bestimmten Personen durchzuführen.

4.) Die Ertragsanteile sind nach dem Bevölkerungsschlüssel in den bisherigen Gemeinden nach Ausscheiden der Aufwendungen, die die Gesamtgemeinde betreffen, unter Berücksichtigung der Steuer- und Abgabeneingänge zu verwenden. Aufwendungen für die Gesamtgemeinde sind von der Gesamtgemeinde nach dem Bevölkerungsschlüssel aufzurechnen. Auf diese den ehemaligen Gemeinden zustehenden Mittel sind die Schulden der ehemaligen Gemeinden und die darauf entfallenden Zinsen aufzurechnen. Dabei ist jedoch sicherzustellen, daß für den Bereich der bisherigen Gemeinden zumindest die Mittel aus den Ertragsanteilen zur Verfügung stehen, die sie auch bisher zur Verfügung hatten.

5.) Die aus der Verwaltung des eingebrachten unbeweglichen Vermögens erzielten Früchte jeder bisherigen Gemeinde sind ausschließlich für die Bestreitung von Verwaltungsaufgaben auf dem Gebiet der einbringenden Gemeinde zu verwenden.

6.) Die von den bisherigen Gemeinden den Gemeindeangehörigen gewährten Begünstigungen (z.B. Schulmilchaktion, Schülerautobus, Ausfallshaftung bei Kraftfahrlinien. Ausbildungsbeihilfen für Schüler) sollen aufrecht bleiben, sind jedoch von den auf die Altgemeinde gemäß Punkt 4 anfallenden Ertragsanteilen abzuziehen.

Beilage zum Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 24. Mai 1971

Lustbarkeitsabgabeverordnung

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Zwettl-Niederösterreich beschließt auf Grund der Bestimmungen des NÖ. Lustbarkeitsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 49/1955 i.d. Fassung des Gesetzes vom 9.5.1968, LGBl. Nr. 270 folgende

Lustbarkeitsabgabeverordnung

§ 1

In der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ. wird bei den im Gemeindegebiet veranstalteten Vergnügen eine Abgabe vom Aufwand für die Vergnügen (Lustbarkeitsabgabe) eingehoben.

§ 2

Für die Festsetzung und Einhebung der Lustbarkeitsabgabe gelten alle Bestimmungen des NÖ. Lustbarkeitsabgabengesetzes, insbesondere auch die §§ 4, 5 Abs. 1 u. 2 und § 6 Abs. 1

§ 3

Die Kartenabgabe beträgt:

(1) Für Veranstaltungen i.S. des § 2 lit. b,c,d, u. e des NÖ. Lustbarkeitsabgabegesetzes (d.s. Theatervorstellungen u. Tanzaufführungen (Ballette),Konzerte und sonstige musikalische und gesangliche Darbietungen, Vorträge, Vorlesungen, Deklamationen und Rezitationen, Ausstellungen von Museen u. sonstige Ausstellungen) 10 v. H. vom Nettoentgelt;

(2) für alle übrigen, im § 2 des N". Lustbarkeitsabgabegesetzes angeführten Vergnügen 15 v.H. des Nettoentgeltes

§ 4

Die Vorführungen von Bildstreifen (Kinovorführungen) sind von der Lustbarkeitsabgabe befreit, ebenso Sportveranstaltungen aller Art.

§ 5

Für den Betrieb von Kegelbahnen und Spielräumen beträgt die Lustbarkeistabgabe für jeden Betriebsmonat für je angefangene 10 m2 Veranstaltungsfläche S 3,-- für automatische Kegelbahnen S 9,--

§ 6

Für Musikautomaten ist der Abgabebetrag durch Vervielfachung der Anzahl der Musikstücke, die mit dem angemeldeten Apparat üblicherweise gespielt werden können, mit S 2,50 zu bemessen.

§ 7

Fernsehgeräte und Rundfunkgeräte in Fremdenverkehrsbetrieben sind von der Lustbarkeitsabgabe befreit.

§ 8

Diese Verordnung tritt mit 1.Juli 1971 in Kraft. Alle bisher gefaßten Gemeinderatsbeschlüsse über die Einhebung der Lustbarkeitsabgabe treten mit Wirksamwerden der gegenständlichen Verordnung außer Kraft.

./.

Die Protokollprüfer:

Der Bürgermeister:

Schriftführer:

Beilage zum Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 24. Mai 1971

H A U S O R D N U N G

für das Schwestern- und Personalwohnhaus des Krankenhauses ZWETTL
beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates am 24. Mai 1971

I. Widmung

Das Haus ist der Aufnahme von weiblichen Krankenhausbediensteten, in erster Linie Diplomkrankenschwestern, gewidmet und soll diesen als Wohnung und Stätte der Erholung außerhalb ihres Dienstes dienen.

II. Geltungsbereich

Diese Hausordnung gilt für alle, die im Schwesternhaus des a.ö. Krankenhauses Zwettl wohnen.

III. Bedingungen

1. Die Wohnung im Schwesternhaus wird für die Dauer der Beschäftigung im a.ö. Krankenhaus zur Verfügung gestellt. Bei Beendigung des Dienstverhältnisses ist die Wohnung ohne Verzug zu räumen.
2. Ab dem Tage der Zuweisung der Wohnung ist ein monatliches Benützungsentgelt zu leisten.
3. Für die Reinigung der Wohnung hat die Wohnungsnehmerin selbst aufzukommen.
4. Wenn die Wohnungsnehmerin die ihr zugewiesene Wohnung aufgeben will, ohne gleichzeitig aus dem Dienst des a.ö.Krankenhauses auszuscheiden, hat sie dies rechtzeitig der Verwaltung anzuzeigen.
5. Die Wohungsnehmerin darf die ihr überlassene Wohnung nur für eigene Zwecke verwenden. Die Beherbergung irgendwelcher Personen ist nicht gestattet. Besuche sind nur zwischen 9 Uhr und 22 Uhr erlaubt. Im Interesse des Ansehens des Hauses ist besondere Rücksichtnahme beim Empfang von Besuchen geboten.
6. Möbelstücke und Wohungszubehör sind im tadellosem Zustand übergeben worden. Auf den Tischen darf nicht gebügelt werden. Blumenvasen und Blumentöpfe dürfen nie ohne Untersätze auf die Möbel gestellt werden. Niemals darf nasse Wäsche im Zimmer getrocknet werden. Das Inventar ist schonend zu behandeln. Die Krankenhausverwaltung behält sich das Recht vor, bei Schäden, die über die normale Abnützung hinausgehen, Schadenersatz geltend zu machen.
7. An Wohnungsschlüsseln werden pro Bediensteten ein Universalschlüssel (für Wohungstür, Haustür, Keller) übergeben. Schlüsselduplikate dürfen ohne Bewilligung der Krankenhausverwaltung nicht angefertigt werden. Der Verlust ist zu melden und Kostenersatz zu leisten.

8. Der Verwaltungsleiter ist im Beisein der Oberin jederzeit berechtigt, Kontrollen über den Zustand der Wohnung bzw. des Inventars während der Zeit von 8 bis 18 Uhr durchzuführen. Der Wohnungsinhaber ist hievon rechtzeitig vorher zu verständigen.
9. Eine Veränderung an den Gebäuden oder an den Einrichtungen der Wohnung ist nicht gestattet. Fahrräder, Mopeds und sonstige Fahrzeuge dürfen in den Gängen, Stiegenhäusern und Wohnräumen nicht abgestellt werden.
1o. Es ist darauf zu achten, daß eine Verstopfung der Abflußleitungen (Waschbecken, Badewannen, Klosette) vermieden wird. Das Licht im Keller ist unbedingt nach dem Verlassen dieses Raumes abzudrehen.
11. In den Wohnungen darf keine große Wäsche gewaschen werden, hiefür ist die Waschküche vorgesehen. Es soll möglichst eine volle Maschine gewaschen werden. Die Benützung der Waschküche ist nur in der Zeit von 7 bis 2o Uhr gestattet. Die Waschküche ist nach der Benützung in sauberem Zustand zu verlassen.
12. Jedes störende Geräusch, lautes Singen, Pfeifen, Lärmen in den Gängen und in den Zimmern ist mit Rücksicht auf die Mitbewohner zu vermeiden. Das Musizieren und das Radiospielen ist nur soweit gestattet, daß die übrigen Hausbewohner nicht gestört werden.
13. Haustiere aller Art, wie Hunde, Katzen, Meerschweinchen, Vögel etc. dürfen nicht gehalten werden.
14. Es sind alle Vorkehrungen zu treffen, daß keine Brände entstehen. Besonders ist der Benützung von Elektrogeräten größte Aufmerksamkeit zu schenken.
15. Bei groben Verstößen gegen die vorliegende Hausordnung ist die Krankenhausverwaltung jederzeit berechtigt, die Räumung der Wohung zu verfügen.
16. Jede Wohnungsnehmerin hat durch ihre eigenhändige Unterschrift zu bestätigen, daß sie die Hausordnung zur Kenntnis genommen hat.

Der Vizebürgermeister: Der Bürgermeister:
Ehrenfried Teufl e.h. Dr. Anton Denk e. h.

Die Protokollprüfer: Der Bürgermeister:

Schriftführer:

7.) Es ist alles zu unternehmen, damit diese Vereinigung allen Orten zum Vorteil gereicht, eine Abwanderung aus dem Gebiet der neuen Großgemeinde hintangehalten wird und Dauerarbeitsplätze in ihrem Bereich geschaffen werden. Dazu sollen auch die Mehrerträge aus der Vereinigung in den ersten Jahren verwendet werden, die als Aufwendungen für die Gesamtgemeinde entsprechend Punkt 4 anzusehen sind.

8.) Die Genossenschaftsjagden sollen vorbehaltlich anderer Beschlüsse der betroffenen Jagdausschüsse wie bisher erhalten bleiben.

9.) Die Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren sollen gemäß § 5 Abs. 5 des NÖ. Gemeindewasserleitungsgesetzes 1969 für jede Wasserversorgungsanlage getrennt bleiben bzw. bei Notwendigkeit gemäß § 1o leg.cit. getrennt festgesetzt werden."

Der Bürgermeister verliest ein Dankschreiben des Oberstudienrates Prof.Dr. Johann H e r m a n n für die ihm übermittelten Glückwünsche anläß.lich der Verleihung des Titels Oberstudienrat.

P e r s o n a l e s

Der Bürgermeister stellt den Antrag auf Ausschluß der Öffentlichkeit. Einstimmig angenommen.

31. Gerald Blaschek, Musiklehrer an der städt. Musikschule; Gehaltsvorschuß.

Der beantragte Gehaltsvorschuß wird genehmigt.

32. Führer Alois, Gemeindearbeiter; Abschluß eines unbefristeten Dienstvertrages. Genehmigt.

Die Protokollprüfer:

Schriftführer

Der Bürgermeister:

STADTGEMEINDE ZWETTL - NIEDERÖSTERREICH
Pol. Bezirk Zwettl